

Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschafts- hauses und des Sportlerheimes der Gemeinde Tappendorf



Die Gemeindevertretung hat am 24.06.2014 die nachstehende Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und des Sportlerheimes in Tappendorf beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und des Sportlerheimes, außer für kommunale Veranstaltungen sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren sind an die Amtskasse Mittelholstein zu zahlen.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühr für das Dorfgemeinschaftshaus beträgt

- | | |
|---|-------------|
| a) für Tappendorfer Bürgerinnen und Bürger für das Sommerhalbjahr vom 01.05. bis 30.09. | 120,00 Euro |
| b) für auswärtige Benutzerinnen und Benutzer für das Sommerhalbjahr vom 01.05. bis 30.09. | 150,00 Euro |
| c) für Tappendorfer Bürgerinnen und Bürger für das Winterhalbjahr vom 01.10. bis 30.04. | 170,00 Euro |
| d) für auswärtige Benutzerinnen und Benutzer für das Winterhalbjahr vom 01.10. bis 30.04. | 200,00 Euro |

(2) Die Höhe der Gebühr für das Sportlerheim beträgt

- | | |
|--|------------|
| e) für Tappendorfer Bürgerinnen und Bürger | 40,00 Euro |
| f) für auswärtige Benutzerinnen und Benutzer | 50,00 Euro |

(3) Bei außergewöhnlicher Verschmutzung sind zusätzlich 15,00 Euro pro Stunde pro Reinigungskraft zu zahlen.

(4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

§ 3 Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren werden dem Veranstalter nach Durchführung der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus vom 25.09.2013 außer Kraft.

Tappendorf, den 22.03.2016

gez. Unterschrift

Georg Türk
(Bürgermeister)